

werden. Grundsätzliche Fragen der Bibliotheksarbeit sind durch die Leiter der staatlichen Organe mit dem Deutschen Bibliotheksverband zu beraten.

(2) Der Minister für Kultur ist für die Koordinierung aller Grundfragen der Entwicklung des Bibliothekssystems verantwortlich. Er hat

- die grundlegenden gemeinsamen Fragen der Bibliotheksentwicklung herauszuarbeiten
- die Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens für den Ministerrat vorzubereiten
- eine einheitliche Orientierung für die Tätigkeit der Bibliotheken aller Bereiche zu gewährleisten
- die Bildung zentraler wissenschaftlicher Fachbibliotheken zu bestätigen

Der Minister für Kultur organisiert hierzu die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten zentralen staatlichen Organe und gewährleistet, daß die grundlegenden Fragen kollektiv erörtert werden. Er erteilt in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Wissenschaft und Technik verbindliche Aufträge zur Verwirklichung der Grundfragen des Bibliothekssystems und kontrolliert deren Erfüllung. Der Minister für Kultur erarbeitet eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Deutschen Bibliotheksverband zusammen.

(3) Als beratendes Gremium für diese Fragen ist beim Minister für Kultur ein Beirat für Bibliothekswesen zu bilden, in dem auch der Deutsche Bibliotheksverband vertreten sein muß.

§ 18

Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstellt sind

(1) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstehen, sind für die planmäßige Entwicklung der Bibliotheken, für die Bestimmung ihrer Aufgaben mit Hilfe beständiger Perspektiv- und Jahrespläne und für die ausreichende materielle und personelle Sicherung ihrer Arbeit voll verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstellt sind, haben zu sichern, daß

- die für die Entwicklung der Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel mit dem größten Nutzen für die sozialistische Gesellschaft eingesetzt werden
- bei der Planung der Bibliotheken von den prognostisch begründeten perspektivischen Orientierungen der Bibliotheksentwicklung der für sie zuständigen zentralen staatlichen Organe ausgegangen wird
- die ihnen unterstehenden Bibliotheken zur effektiven Gestaltung der bibliothekarischen Arbeit und der rationellen Nutzung der personellen und materiellen Mittel eng zusammenarbeiten und mit anderen Bibliotheken Kooperationsbeziehungen herstellen
- die Zusammenarbeit der Bibliotheken mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation und mit anderen Institutionen der Kultur, Volksbildung und Wissenschaft gefördert wird

- der Bestand an Büchern, Musikalien, Zeitschriften und anderen Informationsquellen, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen des Wirkungsbereiches und im Verhältnis zur ständig steigenden Nutzung der Bibliotheken, kontinuierlich verbessert und erweitert wird.
- die Bestände umfassend erschlossen werden und eine differenzierte und zielgerichtete Informations-tätigkeit ausgeübt wird
- die ständige Qualifizierung des Bibliothekspersonals erfolgt
- der Standort der Bibliotheken den Bedürfnissen der Benutzer entspricht und die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen
- die Ausstattung und technische Ausrüstung der Bibliotheken den Ansprüchen der Benutzer und den Erfordernissen einer schnellen Literatursdüßung und -Vermittlung angepaßt werden
- Rationalisierungsprogramme ausgearbeitet und durchgeführt werden
- der sozialistische Wettbewerb, verbunden mit Leistungsvergleichen, zur Verbesserung der Arbeit und Erhöhung der Arbeitsleistung gefördert wird
- die Öffnungszeiten der Bibliotheken so festgelegt werden, daß den Bürgern ausreichende Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 19

Leiter der Bibliotheken

(1) Die Leiter der Bibliotheken sind für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Bibliotheken gegenüber den Leitern der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen sie unterstellt sind, verantwortlich und rechen-schaftspflichtig. Sie handeln im Namen der Bibliothek auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und sind bei ihren Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen der Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen sie unterstellt sind, gebunden.

(2) Zur Verbesserung der Kontakte mit den Lesern sind die Leiter der Bibliotheken dafür verantwortlich, daß Leserversammlungen, gut vorbereitete Führungen, Ausstellungen in- und außerhalb der Bibliothek und ständige Auslagen der Neuerwerbungen durchgeführt werden.

(3) Um die Leser im stärkeren Maße unmittelbar in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen, bilden die Leiter der Bibliotheken Bibliotheksbeiräte. Sie gewinnen insbesondere für die Leserwerbung, die Bibliotheks- und Literaturpropaganda und die Veranstaltungstätigkeit weitere ehrenamtliche Helfer.

V.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Dem Deutschen Bibliotheksverband wird empfohlen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Bibliothekswesen durch die Anregung und aktive Unterstüt-